

MITTHEILUNGEN
DES KAISERLICH DEUTSCHEN
ARCHAEOLOGISCHEN INSTITUTS
ATHENISCHE ABTHEILUNG

BAND XVI

1891

MIT ELF TAFELN



ATHEN
VERLAG VON KARL WILBERG
1891

ΕΠΙΓΡΑΦΑΙ ΤΗΣ ΝΗΣΟΥ ΚΩ

Ἐπὶ μαρμάρου εὐρεθέντος ἐν τῇ νήσῳ Κῶ, ἐν τῷ χωρίῳ Κερμετέ, ἀπέχοντι 20 λεπτά τῆς πόλεως. — Ἐξ ἀντιγραφῆς τοῦ φιλαρχαίου κ. Ἰωάννου Καλλισπέρη τοῦ ἐκ Καλύμνου (Πρὸβλ. Νέα Σμύρνη ἀρ. 4427, 18 Σεπτεμβρίου 1891) ¹.

Θυέτω δὲ καὶ σκανοπαγείσθω<ν> καὶ ὁ τὰν ὠνὰν ἐωνημένος ναύσ-
σου ΕΞΩΚΑΙΤΑΝΕΓ . . . | βίου κατὰ ταῦτα· θυόντω(ν) δὲ καὶ
τοὶ ἐωνημένοι ὠνὰν ναύσσου ἄρτων ΚΑΤΑΤΩΝ κατ(ὰ) [ταῦ][τ]α·
θυόντω(ν) δὲ καὶ σκανοπαγείσθων καὶ τοὶ ἀγοράξαντες τὰν ὠνὰν τᾶς
ὀβελίας κατὰ τ[αῦτα·] | θυόντω(ν) δὲ καὶ σκανοπαγείσθων καὶ τοὶ
5 πριάμενοι τὰν ὠνὰν σίτου κατὰ ταῦτα· θυόντω(ν) δὲ | ⁵ [κ]αὶ σκανο-
παγείσθων καὶ τοὶ πριάμενοι ὠνὰν οἴνου ἐπὶ θαλάσσαι ΕΤΕΡΑΝ
ξύλων ἀλφίτ(ω)ν ἐ[π]οικιῶν κατὰ ταῦτα· θυόντω(ν) δὲ καὶ σκανοπα-
γείσθων καὶ τοὶ πριάμενοι τὰν ὠνὰν τετραπό[[δ]ων· θυόντω(ν) δὲ καὶ
σκανοπαγείσθων καὶ τοὶ ἀγοράξ(α)ντες τὰν ὠνὰν ἐν Καλύμναι οἴνου | ἐξ
οικοπέδων ζεύγεων ἐρίων κατὰ ταῦτα· θυόντω(ν) δὲ καὶ σκανοπα-
γείσθων καὶ τοὶ ἀγορά[[ξ]αντες ὠνὰν ἀμπελοστα(τ)ευτῶν καὶ τῶν γυ-
10 ναικείων σωμαίων κατὰ ταῦτα· θυόντω[ν δὲ καὶ] | ¹⁰ σκανοπαγείσθων
καὶ τοὶ ἀγοράξαντες τὰν ὠνὰν σκοπᾶς δαμοσίας· θυέτω<ι> δὲ κ[αὶ
σκανο]παγείσθω<ι> καὶ ὁ τὰν ἄλ(λ)αν μισθωσάμενος σκοπὰν τὰν ἐπὶ
Ναυτίλει· θυέτω<ι> δ[ὲ κατὰ ταῦ]τα καὶ σκανοπαγείσθω<ι> καὶ ὁ
πριάμενος τὰν ὠνὰν τᾶν Μουσᾶν κατὰ ταῦ(τ)α· [θυέτω δὲ κα]τὰ
ταῦτα καὶ σκανοπαγείσθω<ι> καὶ ὁ πριάμενος<ος> τὰν ὠνὰν τοῦ Ἄ-
φροδισίου· θυέτ[ω δὲ καὶ] | [σ]κανοπαγείσθω<ι> καὶ ὁ πριάμενος τὰν
15 ὠνὰν κύκλου γᾶς κατὰ ταῦτα· θυόντω(ν) δὲ [κατὰ ταῦ] ¹⁵τα καὶ
σκανοπαγείσθων τοὶ ἔχοντες τὰν ὠνὰν λιβανοπ(ω)λᾶν ὀσπρί(ω)ν ταρί-
χο[υ· θυέτω] <ι> δὲ κατὰ ταῦτα καὶ σκανοπαγείσθω<ι> καὶ ὁ ἔχων

¹ [In die Umschrift sind auch die Verbesserungen aufgenommen, welche sich aus S. 411 ff. ergeben].

- ΥΕΤΩΔΕΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΟΤΑΝΩΝΑΝΕΩΝΗΜΕΝΟΣΝΑΥΣΣΟΥΕΞΩΚΑΙΤΑΝΕΓ
 ΒΙΟΥΚΑΤΑΤΑΥΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΤΟΙΕΩΝΗΜΕΝΟΙΩΝΑΝΝΑΥΣΣΟΥΑΡΤΩΝΚΑΤΑΤΩΝΚΑΤΙ
 ΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΤΟΙΑΓΟΡΑΞΑΝΤΕΣΤΑΝΩΝΑΝΤΑΣΟΒΕΛΙΑΣΚΑΤΑΤ
 ΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΤΟΙΡΡΙΑΜΕΝΟΙΤΑΝΩΝΑΝΣΙΤΟΥΚΑΤΑΤΑΥΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕ
 5 ΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΤΟΙΡΡΙΑΜΕΝΟΙΩΝΑΝΟΙΝΟΥΕΡΙΘΑΛΑΣΣΑΙΕΤΕΡΑΝΕΥΛΩΝΑΛΦΙΤΟΝΕ.
 ΟΙΚΙΩΝΚΑΤΑΤΑΥΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΤΟΙΡΡΙΑΜΕΝΟΙΤΑΝΩΝΑΝΤΕΤΡΑΡΟ
 ΩΝΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΤΟΙΑΓΟΡΑΞΟΝΤΕΣΤΑΝΩΝΑΝΕΚΑΛΥΜΝΑΙΟΙΝΟΥ
 ΕΞΟΙΚΟΡΕΔΩΝΖΕΥΓΕΩΝΕΡΙΩΝΚΑΤΑΤΑΥΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΤΟΙΑΓΟΡΑ
 ΑΝΤΕΣΩΝΑΝΑΜΡΕΛΟΣΤΑΥΕΥΤΩΝΚΑΙΤΩΝΓΥΝΑΙΚΕΙΩΝΣΩΜΑΤΩΝΚΑΤΑΤΑΥΤΑΘΥΟΝΤΩ
 10 ΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΚΑΙΤΟΙΑΓΟΡΑΞΑΝΤΕΣΤΑΝΩΝΑΝΣΚΟΡΑΣΔΑΜΟΣΙΑΣΘΥΕΤΩΙΔΕΚ
 ΡΑΓΕΙΣΘΩΙΚΑΙΟΤΑΝΑΛΑΝΜΙΣΘΩΣΑΜΕΝΟΣΣΚΟΡΑΝΤΑΝΕΡΙΝΑΥΤΙΛΕΩΙΘΥΕΤΩΙΔ
 ΤΑΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΙΚΑΙΟΡΡΙΑΜΕΝΟΣΤΑΝΩΝΑΝΤΑΝΜΟΥΣΑΝΚΑΤΑΤΑΥΑΣ
 ΤΑΤΑΥΤΑΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΙΚΑΙΟΡΡΙΑΜΕΝΟΣΣΤΑΝΩΝΑΝΤΟΥΑΦΡΟΔΕΙΣΙΟΥΘΥΕΤ
 ΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΙΚΑΙΟΡΡΙΑΜΕΝΟΣΤΑΝΩΝΑΝΚΥΚΛΟΥΓΑΣΚΑΤΑΤΑΥΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕ
 15 ΤΑΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΤΟΙΕΧΟΝΤΕΣΤΑΝΩΝΑΝΛΙΒΑΝΟΡΟΛΑΝΟΣΠΡΙΟΝΤΑΡΙΧΟ
 ΙΔΕΚΑΤΑΥΤΑΚΑΙΣΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΙΚΑΙΟΕΧΩΝΤΑΝΩΝΑΝΤΟΥΛΑΤΡΙΚΟΥΘΥΟΝΤΩΙΔΕ
 ΚΑΝΟΡΑΓΕΙΣΘΩΝΤΟΙΚΟΡΟΞΥΣΤΑΙΤΟΙΚΟΤΟΙΔΑΝΙΚΑΙΚΩΙΝΑΡΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑ

ΤΑΚΑΙΡΟΔΩΙΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΤΑΤΑΥΤΑΚΑΙΟΣΣΙΚΑΣΚΟΓΑΣΜΙΖΘΟ
 ΡΟΙΗΣΩΝΤΑΙΗΕΧΟΝΤΟΙΙΔΙΩΤΙΚΑΝΜΕΜΙΣΘΩΜΕΝΟΙΡΟΤΗΔΑΝΙΚΑΙΚΩΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟ·
 20 ΤΑΚΑΙΡΟΔΩΙΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΕΣΟΚΑΝΗΣΥΝΕΣΤΗΚΥΙΑΑΣΚΟΓΑΘΥΟΝΤΩΔΕΚΙ
 ΑΥΤΑΚΑΙΝΟΙΜΕΤΑΒΟΛΟΙΤΟΙΕΝΤΟΙΣΙΧΟΥΣΙΝΓΟΤΕΙΔΑΝΙΚΑΙΚΩΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝ
 ΡΟΔΩΙΟΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΤΑΤΑΥΤΑΚΑΙΤΟΙΝΕΩΛΚΟΙΛΑΜΒΑΝΟ
 ΟΜΟΙΩΣΚΑΙΟΥΤΟΙΓΑΡΑΤΩΝΤΑΜΙΑΝΔΡΑΧΜΑΣΕΞΗΚΟΝΤΑΘΥΕΤΩΙΔΕΚΑΙΟΝΑΥΑΡΧΟΣΤ
 ΤΟΙΔΑΝΙΟΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΚΑΙΚΩΙΟΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΚΑΙΡΟΔΩΙΣ
 25 ΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΔΙΑΓΡΑΦΕΣΘΩΙΔΕΑΥΤΩΙΓΑΡΑΤΩΝΤΑΜΙΑΝΔΡΑΧΜΑΣΕΝΕΝΗ
 ΝΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΤΑΤΑΥΤΑΚΑΙΣΚΑΝΟΓΑΓΕΙΣΘΩΝΕΚΑΣΤΟΣΤΩΝΤΡΙΗΡΑΡΧΩΝΘΥΟΝ
 ΙΔΕΤΩΙΡΟΤΟΙΔΑΝΙΟΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΚΑΙΚΩΙΟΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤ
 ΡΟΔΩΙΟΙΝΑΓΟΔΡΑΧΜΑΝΤΡΙΑΚΟΝΤΑΛΑΜΒΑΝΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΤΟΥΤΩΙΓΑΡΑΤΩΝΤΑΜΙ
 ΑΧΜΑΣΕΝΕΝΗΚΟΝΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΤΟΙΚΑΡΓΟΛΟΓΕΥΝΤΕΣΤΩΙΡΟΤΕΙΔΑΝΙΟΙΝΑ
 30 ΑΧΜΑΝΤΕΣΣΑΡΑΚΟΝΤΑΚΑΙΚΩΙΟΙΝΑΓΟΔΡΑΜΑΝΤΕΣΣΑΡΑΚΟΝΤΑΚΑΙΡΟΔΩΙΟΙΝΑ
 ΑΧΜΑΝΤΕΣΣΑΡΑΚΟΝΤΑΘΥΟΝΤΩΙΔΕΚΑΙΤΟΙΥΓΗΡΕΤΑΙΤΑΝΜΑΚΡΑΝΝΑΩΝΓΟΤΟΙΔΑΝΙΚΑΙ
 ΡΟΔΡΑΧ·
 ΟΙΕΚΤΩΝ·

. ΔΡΑΧΜΑΝΤ

τὰν ὠνὰν τοῦ (ι)ατρικοῦ· θυόντω(ν) δὲ [καί] | [σ]κανοπαγείσθων τοὶ
κ(ω)ποξύσται τ(ῶ)ι(Π)οτ(ε)ιδᾶνι καὶ Κῶ οἶν ἀπὸ δραχμᾶν τριά[κον]τα
καὶ Ῥόδωι ἀπὸ δραχμᾶν τριάκοντα· θυόντω(ν) δὲ κατὰ ταῦτα καὶ
ὄσσ(ο)ι κα σκοπᾶς μιζθο|ποιήσωνται ἢ ἔχ(ω)ντ(ο)ι ἰδιωτικὰν μεμι-
²⁰σθωμένοι Ποτ(ε)ιδᾶνι καὶ Κῶ οἶν ἀπὸ δραχμᾶν τριάκο[ν]τα καὶ Ῥό-
δωι ἀπὸ δραχμᾶν τριάκοντα ἐς ὃ κα ἦι συνεστηκυῖα ἀ σκοπᾶ· θυόντω(ν)
δὲ κ[ατὰ τ]αῦτα καὶ (τ)οἶ μετάβολοι τοὶ ἐν τοῖς ἰχ(θ)ύσιν Ποτειδᾶνι
καὶ Κῶ οἶν ἀπὸ δραχμᾶν τριάκο[ν]τα καὶ | Ῥόδωι οἶν ἀπὸ δραχμᾶν
τριάκοντα· θυόντω(ν) δὲ κατὰ ταῦτα καὶ τοὶ νεωλκοί, λαμβανό[ντων
δὲ] ὁμοίως καὶ (τ)οῦτοι παρὰ τῶν ταμιᾶν δραχμᾶς ἐξήκοντα· θυέτω(ι)
δὲ καὶ ὁ ναύαρχος [Πο]τ(ε)ιδᾶνι οἶν ἀπὸ δραχμᾶν τριάκοντα καὶ Κῶι
²⁵οἶν ἀπὸ δραχμᾶν τριάκοντα καὶ Ῥόδωι ο[ἶν] | ²⁵ ἀπὸ δραχμᾶν τριά-
κοντα, διαγραφέσθ(α)ι δὲ αὐτῶι παρὰ τῶν ταμιᾶν δραχμᾶς ἐνενή[κο]ντα·
θυόντω(ν) δὲ κατὰ ταῦτα καὶ σκανοπαγείσθων ἕκαστος τῶν τριηρα-
ρχῶν· θυόν[τω] (ν) δὲ τῶι Ποτ(ε)ιδᾶνι οἶν ἀπὸ δραχμᾶν τριάκοντα καὶ
Κῶι οἶν ἀπὸ δραχμᾶν τριάκοντ[α καί] | Ῥόδωι οἶν ἀπὸ δραχμᾶν
τριάκοντα, λαμβανόντω(ν) δὲ καὶ τοῦτ(ο)ι παρὰ τῶν ταμι[ᾶν] | [δρ]αχ-
μᾶς ἐνενήκοντα, θυόντω(ν) δὲ καὶ τοὶ καρπολογεῦντες τῶι Ποτειδᾶνι
³⁰οἶν ἀ[πὸ] | ³⁰ [δρ]αχμᾶν τεσσαράκοντα καὶ Κῶι οἶν ἀπὸ δρα(χ)μᾶν
τεσσαράκοντα καὶ Ῥόδωι οἶν ἀ[πὸ] | [δρ]αχμᾶν τεσσαράκοντα· θυόν-
τω(ν) δὲ καὶ τοὶ ὑπηρέται τᾶν μακρᾶν ναῶν Ποτ(ε)ιδᾶνι καὶ [Κῶ οἶν] |
[ἀ]πὸ δραχ[μᾶν οἶν ἀπὸ δραχ-
μᾶν κ]οντα· θυόντω(ν) δὲ καὶ το[ἰ] οἰ ἐκ τῶν
. [οἶν ἀπὸ] δραχμᾶν τ[. . . . κοντα. . .

Εἰς τὸ αὐτὸ χωρίον Κερμετὲ τῆς Κῶ εὐρέθησαν καὶ αἱ ἐξῆς ἐπι-
γραφαί.

Ἐπὶ μαρμάρου ὕψους 0,21, πλάτους 0,19.

ΟΡΟΣΘΛ
ΚΑΙΩΝΝΑΝ
ΝΑΚΟΥΤΟΥ
ΚΑΙΕΠΑΦΡΟ
ΔΙΤΟΥΤΟΥ
ΑΝΝΑΚ

Ὅρος . .
. Ναν-
νάκου τοῦ
καὶ Ἐπαφρο-
δίτου τοῦ
Ν]αννάκ[ου

Ἐπὶ ἑτέρου μαρμάρου :

Τ Α Ι Β Ο Υ Λ Α Ι Κ Α Ι Τ Ω Ι Δ
 Ν Ω Μ Α Π Ρ Ο Σ Τ Α Τ Α Ν
 Ε Υ Κ Λ Η Π Α Ι Ω Ν Ι Ο Υ
 Ο Σ Α Ν Η Ρ Α Γ Α Θ Ο Σ Ε Σ Τ
 Δ Α Μ Ο Ν Τ Ο Ν Κ Ω Ι Ω Ν

"Ἐδοξε] τᾶ βουλᾶ καὶ τῷ δ[ά-
 μῳ γ]νώμα προστατᾶν·

Ἐπαινέσαι] Εὐκλῆ Παιωνίου

. ὅς ἀνὴρ ἀγαθός ἐστ[ι
 περὶ τὸν] δᾶμον τὸν Κωίων.

ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΣ ΕΜΜ. ΚΟΝΤΟΛΕΩΝ.



KOISCHES SAKRALGESETZ

Die ausführliche Opferordnung, welche wir aus der bei der Stadt Kos gefundenen, oben S. 406 ff. abgedruckten Steinurkunde kennen lernen, bereichert unsere noch immer sehr lückenhafte Kenntniss des Sakralwesens auf den griechischen Inseln in vielen Punkten und liefert uns namentlich über die bunte Masse der koischen Stadtbevölkerung, die verschiedenartigen Gesellschaftselemente und Berufsklassen, auf welche die detaillirten Bestimmungen dieses Sakralgesetzes Anwendung gefunden haben, interessante Aufschlüsse. Leider kennen wir weder den Anfang noch das Ende der wichtigen Urkunde und diese selbst nur aus einer Abschrift, die eine Zeitbestimmung auf Grund des Schriftcharakters ausschliesst. Der Umstand, dass auf dem Steine ein Nauarchos, die Trierarchen und ὑπηρέται τῶν μακρῶν ναῶν erwähnt werden, weist darauf hin, dass die Inschrift in einer Zeit abgefasst worden ist, als die Insel über eine selbständige Kriegsflotte verfügte, während das den beiden Inselheiligen Kos und Rhodos gemeinsam darzubringende Staatsopfer auf ihre enge, wir wissen nicht durch welche Umstände hervorgerufene Verbindung mit der seemächtigen Nachbarinsel hindeutet. Wahrscheinlich lag der sakralen Vereinigung ein politisches Abhängigkeitsverhältniss zu Grunde, wodurch sich das Eindringen der fremden Lokalgöttheit in den Bestand der koischen Göttergemeinschaft erklären würde¹.

¹ Rhodos hat nach Beendigung des Krieges gegen Antiochos (189 v. Chr.) längere Zeit hindurch die Suprematie über Karien und Lykien besessen. Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverw.² I 334. In welchem politischen Verhältniss die Insel in dieser Zeit zu Kos gestanden hat wissen wir nicht. Über ihre Beziehungen zu einigen anderen Nachbarinseln vgl. C. Schumacher, *De republica Rhodiorum* (Heidelberg 1886) 41.

Für die Kenntniss und Beurteilung des Sakralwesens der Koer ist die Thatsache von Bedeutung, dass die Insel ehemals gleichwie das gegenüberliegende Festland von einer karischen Völkerschaft bewohnt war, die sich erst im Laufe der Jahrhunderte sehr allmählich mit der griechischen Colonialbevölkerung ausgeglichen und verschmolzen hat, ohne jemals ganz in derselben aufzugehen. Es sind vor allem die Gebiete des auf altem unveränderlichem Herkommen gegründeten Familienrechtes und Familienkultes, in denen uns noch zu einer späten Zeit die Spuren eines fremdartigen nichthellenischen Volkstums entgegentreten, das in den benachbarten Küstenlandschaften seine unverkennbaren Analogien findet. In diesen Zusammenhang gehört das auf Kos entdeckte merkwürdige Namenverzeichniss einer längern Reihe von Personen, die auf Grund ihrer in weiblicher Linie gerechneten Abstammung an einem bestimmten Cultus Anteil erhalten und deren Vorfahren in weiblicher Linie bis zur dritten oder vierten Stelle angegeben werden, während ihre Ahnenreihe in männlicher Linie nie über den Vater hinausgeführt wird¹. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese dem griechischen Gebrauch und Herkommen durchaus widersprechende Rechtssitte auf die ehemalige karische Bevölkerung der Insel zurückgeht und dass dieselbe mit den bei verschiedenen Schriftstellern erhaltenen Berichten über die ältesten Culturverhältnisse und Rechtszustände der Bewohner der kleinasiatischen Südwestküste in Verbindung gebracht werden müssen. Dasselbe gilt von den sakralen Bestimmungen, die uns auf dem neugefundenen Stein entgegentreten.

Der erhaltene Teil der Urkunde beginnt mit der Aufzählung einer längeren Reihe von Personen, die zu bestimmten Opferleistungen und Cultushandlungen verpflichtet werden. Welcher Umstand die Fixirung dieses, wie es scheint, nur für besondere Classen der Bevölkerung bindenden Sakralgesetzes veranlasst hat, wissen wir nicht, da der Anfang der Inschrift,

¹ Vgl. meine Att. Général. 192 ff.

der über diese Frage gewiss Aufschluss gab, nicht erhalten ist. Wir dürfen vermuten, dass unsere Opferordnung, soweit sie sich auf die Berechtigung oder Verpflichtung zu einer Cultteilnahme bezieht und die von den Trägern dieses Cultes zu leistenden Opferhandlungen normirt, ihre Entstehung ähnlichen Anlässen und Vorfällen verdankt, wie sie uns in einem Volksbeschluss aus der karischen Binnenstadt Olymos begegnen, der den Zweck verfolgt, den Cultus der Staatsgötter Apollon und Artemis auf seine altberechtigten Teilnehmer zu beschränken und fremde Eindringlinge aus der Opfergemeinschaft auszuschliessen¹. Die Ursprünge derartiger meist durch nationale Umwälzungen hervorgerufenen sakralen Vor- und Sonderrechte reichen gewöhnlich in frühe Zeiten zurück, während die Notwendigkeit, dieselben auf gesetzlichem Wege zu regeln meist erst dann eintritt, wenn der alte Cultus sich über seine ursprünglichen Grenzen erweitert hat und neue Verehrer in seinen Kreis hineingezogen werden. Andererseits pflegen solche die Götterverehrung einschränkende oder erweiternde Bestimmungen und Massnahmen vorzugsweise in den Ländern stattzufinden, wo verschiedenstämmige Bewohner neben oder über einander sitzen, deren religiöse Ausgleichung und Verschmelzung mit ihrer staatlich-nationalen Einigung nicht Hand in Hand gegangen ist.

Die sakralen Leistungen, zu denen die Cultbetheiligten auf unserem Steine verpflichtet werden, sind doppelter Art: dieselben sollen erstens ein Opfer darbringen (θυόντων) und zweitens eine Hütte errichten (σκανοπαγείσθων). Beides soll nach bestimmten Vorschriften ausgeführt werden (κατὰ ταῦτα). Wie diese lauteten, steht nicht mehr auf dem Stein. Das Wort σκανοπαγείσθαι kommt hier zum ersten Mal auf einer griechischen Inschrift vor. Das jüdische Laubhüttenfest, dessen Gründung die Legende Mose zuschreibt, wurde von den Grie-

¹ LeBas, *Inscriptions d'Asie mineure* 339. W. Judeich, *Mitth. d. athen. Inst.* XIV 391. Vgl. das sehr ähnliche Dekret aus Halasarna auf Kos; *Bull. de corr. hell.* VI 250. Dubois, *De Co insula* (Paris 1884) 26.

chen σκηνοπηγία genannt (Vgl. Zach. 14, 18. Nehem. 8, 15. Plut. Quaest. conv. IV 6, 2). Plutarch identificirt den Gott, dem dieses Fest begangen wurde, mit dem Dionysos der Griechen¹. Die Sitte bei gewissen, vornehmlich panegyrischen Festen eine Hütte oder ein Zelt zu errichten, um in demselben während der Feier bestimmte Culthandlungen vorzunehmen, ist auch sonst nachweisbar. Wir begegnen diesem Brauch in der karischen Stadt Stratonikeia, auf einer Inschrift vom Tempel des Zeus Panamaros, in der es dem Priester dieses Gottes zum Verdienst gerechnet wird, dass er bei der Komyrienfeier Zelte für die zur Panegyris herbeigekommenen Pilger errichtet hatte (ποιήσας δὲ καὶ σκηνάς ἐς τὸν τόπον [π]ρὸς καταγωγὴν τῶν ἀνθρώπων)². Eine ähnliche Rolle haben die σκηναί im Cultus von Ilion, Delphoi, Epidauros und Andania gespielt (Dittenberger, *Sylloge* 125 Z. 28. 189 Z. 11. 362 Z. 2. 388 Z. 34 ff.). Dasselbe gilt von den ionischen Städten in Kleinasien. In dem inschriftlich erhaltenen Brief des Antigonos über die Vereinigung der Stadtgemeinden von Teos und Lebedos wird den Bewohnern dieser Orte die Weisung erteilt, in Zukunft gemeinschaftlich zu σκηνοῦν καὶ πανηγυριάζειν (Dittenberger, *Sylloge* 126 Z. 3). In diesen Zusammenhang gehört auch, was Athenaeus von den σκιάδες der Spartaner berichtet, die

¹ Es ist merkwürdig, dass sich im koischen Ritus ein Brauch findet, den wir sonst nur bei den Juden nachweisen können, der Brauch, die Schafe ungeschoren den Göttern darzubringen: ἀρνὰ ἐπίποκον τέλειον . . . Ἀ]σκληπιῶ (Newton, *Greek inscriptions in the British Museum* II 338). Das Wort ἐπίποκος findet sich sonst nur noch Kön. IV 3, 4. In Athen war es ausdrücklich verboten, Lämmer zu opfern, bevor sie geschoren waren (Philochoros b. Athenaeus I 9. IX 375). Die historisch überlieferten intimen Beziehungen zwischen Kos und Palaestina sind aus diesem Zusammenhang natürlich fern zu halten.

² G. Deschamps und G. Cousin, *Bull. de corr. hell.* XI 380. XV 175. In der Dissertation von Heller, *De Cariae Lydiaeque sacerdotibus* (Leipzig 1891) werden solche Dinge leider nicht berührt. Auch auf einer unweit des Hekatetempels von Lagina in Lykien gefundenen Inschrift über Opfer- und Festfeierlichkeiten wird die Errichtung einer σκη[ν]ῆ erwähnt, über deren Zweck sich nichts genaueres sagen lässt (Reisen in Lykien I S. 156 Nr. 134 a).

bei dem Karneenfeste errichtet und zu gemeinsamen Festmahlen benutzt wurden (IV 141 F. vgl. 140 A). Man wird hiernach annehmen dürfen, dass auch die Vorschriften des koischen Sakralgesetzes sich auf eine grössere panegyrische Feier beziehen, die wol nur einmal im Jahre abgehalten und von bestimmten Classen der Bevölkerung begangen wurde. Wie in Sparta so werden sich auch auf Kos die unter einander enger zusammenhängenden Gruppen der Bevölkerung in besonderen Zelten zu gemeinsamen Culthandlungen vereinigt haben.

Die Reihenfolge der zu den gleichen Opferleistungen verpflichteten Festteilnehmer scheint auf dem Stein durch kein bestimmtes Princip geregelt zu sein. Wir begegnen auf demselben einer doppelten Reihe cultberechtigter Individuen. Die erste etwa bis zur Mitte der Inschrift reichende Gruppe umfasst eine grössere Anzahl von Personen, die als Inhaber oder Besitzer der $\omega\nu\acute{\alpha}$ verschiedener Wertobjecte und Ausüberechte bezeichnet werden. Zwischen welchen Individuen oder Körperschaften eine Besitzveränderung stattgefunden hat, ist aus der Inschrift nicht zu entnehmen. Man könnte auf Grund von urkundlich erhaltenen Kauf- und Pachtverträgen, die in verschiedenen Orten Kariens (besonders in Mylasa und seiner Umgebung) zum Vorschein gekommen sind, die Vermutung aufstellen, dass die auf unserem Stein erwähnten Gegenstände Tempelgut bildeten, dessen Besitzer die den Tempel bewohnenden Gottheiten waren. Diese Kauf- und Pachtcontracte sind zwischen den Bevollmächtigten der Stadtgötter und Privatleuten abgeschlossen worden. Das Wort $\omega\nu\acute{\eta}$ bezeichnet in denselben den Kaufvertrag, $\mu\iota\sigma\theta\omega\sigma\iota\varsigma$ den Pachtvertrag, während die üblichen Ausdrücke für die entsprechenden Functionäre $\kappa\tau\eta\mu\alpha\tau\omega\nu\alpha\iota$ und $\mu\iota\sigma\theta\omega\tau\alpha\iota$ lauten¹. Da auf unserem Stein

¹ *Bull. de corr. hell.* V 107 ff. XII 25 ff. *Mith. d. athen. Inst.* XIV 373 ff. XV 275 ff. Man ersieht aus diesen Urkunden, dass die karischen Landesgottheiten einen wichtigen Handel mit allen möglichen veräusserbaren Gegenständen getrieben haben und erkennt, dass das Laud sich zu jener Zeit einer materiellen Blüte und eines geregelten Besitzstandes erfreut hat, der den Bewohnern gestattete, ihr Augenmerk den sakralen Dingen zuzu-

mehrere von denselben Gegenständen als Objecte der ὠνά bezeichnet werden, die in den Verkaufsurkunden der karischen Tempel eine Rolle spielen, liegt die Vermutung nahe, dass den Verordnungen des koischen Opfergesetzes ähnliche Verhältnisse zu Grunde liegen, wie sie uns in den Verträgen der karischen Tempel begegnen. Doch scheint die Umständlichkeit der auf unserer Inschrift gewählten Ausdrucksweise (τοὶ πριάμενοι oder ἔωνημένοι τὰν ὠνάν) darauf hinzudeuten, dass der Begriff ὠνά hier in einer besonderen technischen Bedeutung angewandt worden ist. Diese Vermutung wird durch eine Prüfung des Sprachgebrauchs bestätigt. Bekanntlich pflegte der Staat im Altertum sei es aus Bequemlichkeit sei es um die besoldeten Beamtenstellen zu vermeiden oder zu vermindern die meisten öffentlichen Einkünfte nicht selbst zu erheben, sondern das Einziehungsrecht derselben vertragsmässig an private Unternehmer zu verpachten (vgl. Aristoteles 'Αθ. πολιτεία 47, 2). Es lässt sich aus unserer litterarischen Überlieferung nachweisen, dass die Pächter dieser Staatssteuern als πριάμενοι oder ἔωνημένοι τὴν ὠνήν bezeichnet wurden, das Wort ὠνή also gleichbedeutend mit τέλος gebraucht worden ist. Es sind zwei Stellen, die hier in Frage kommen. Plutarch erzählt uns im Leben des Alkibiades (5) dass dieser einen Metoeken veranlasst habe, die öffentlichen Steuerpächter (οἱ ὠνούμενοι τὰ τέλη τὰ δημόσια) zu überbieten, worauf der letztere ihm entgegengehalten habe, dass Steuerpachten eine Sache sei, die viele Talente erfordere (πολλῶν ταλάντων εἶναι τὴν ὠνήν). Noch klarer ergibt sich die Bedeutung der Verbindung πρίασθαι ὠνήν aus einer Stelle des Andokides, die von der Verpachtung der Bodensteuer handelt: 192 Κηφίσιος μὲν οὐτοσὶ πριάμενος ὠνήν ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς ἐκ ταύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῆ (δη-

wenden und den Cultus ihrer Götter dem eigenen Aufschwunge entsprechend zu regeln und zu heben. Die Tempel und Tempelgüter der Gottheiten bildeten in dieser Zeit nicht nur den Ausgangspunkt des sakralen Lebens und Treibens der Gemeinde, sondern waren zugleich die Centren, um die sich der sociale Wohlstand und das communale Geschäftsleben gruppirte.

μοσίᾳ) γεωργούντων ἐνεκῆκοντα μνάς ἐκλέξας, οὐ κατέβαλε τῇ πόλει καὶ ἔφυγεν (vgl. I 73). Wir werden im folgenden sehen, dass das Wort ὠνή auf unserem Stein dieselbe Bedeutung hat wie an den eben angeführten Stellen.

Z. 1 ff. Zu Anfang des erhaltenen Teiles der Inschrift wird der ἐωνημένος τῶν ὠνῶν ναύσσου erwähnt. Die Bedeutung des Wortes ναῦσσον (bez. ναῦσσοσ) ist unsicher, da dasselbe bisher weder litterarisch noch epigraphisch bezeugt ist. Man denkt natürlich an einen ähnlichen Begriff wie ναῦλον ('Frachtgeld' oder 'Fährgeld') und wird das Wort mit ναῦσθλον zusammenbringen, das Hesychios als Nebenform von ναῦλον anführt (s. ναῦσθλον· ναῦλον). Die begriffliche Identificirung der beiden Ausdrücke wird durch den Inhalt einiger Inschriften befürwortet, aus denen hervorgeht, dass das ναῦλον in den kleinasiatischen Küstenorten als öffentliche Einnahmequelle gedient hat, indem der Staat für die Beförderung zur See eine bestimmte Abgabe erhob und das Recht der Erhebung dieser Steuer an Privatleute verpachtete. In der ersten Inschrift, einem Dekret aus der lykischen Stadt Myra über die Regelung der Küstenschiffahrt zwischen Limyra und Andriake, reservirt sich der Demos das Recht: [ζή]τ[η]σιν ἀπογράφεσθαι τοῦ τὴν ὠνήν ἔχοντος τοῦ τε πλοίου καὶ τῶν σκευῶν αὐτοῦ. Es heisst in der Verordnung weiter: πλεύσει δὲ μόνα τὰ ἀπογεγραμμένα πλοῖα καὶ οἷς ἂν συνχωρήσῃ ὁ τὴν ὠνήν ἔχων, λαμβάνοντος παντὸς ναύλου τὸ δ' καὶ τῶν ἐνβαλλομένων· ἐὰν δὲ τις αὐτόστολον ναυλώσῃ, προσφωνεῖτω καὶ διδότηω παντὸς τοῦ ναύλου τὸ δ' ἢ ὑποκείσεται τῷ προγεγραμμένῳ προστείμῳ¹. Wie man aus dieser Urkunde ersieht, war der Steuerpächter (ὁ τὴν ὠνήν ἔχων) contractgemäss befugt, den vierten Teil des Überfahrtsgeldes als Frachtsteuer zu erheben. Die zweite Inschrift enthält einen Volksbeschluss der Smyrnaeer (Le Bas, *Asie mineure* 4), gerichtet gegen eine Anzahl von Leuten, die sich zusammengethan hatten, um die πορθμεία von Smyrna nach

¹ Le Bas, *Inscriptions d'Asie mineure* 1311. E. Petersen, *Reisen in Lykien* II S. 28 A. 1.

einem in der Inschrift nicht genannten Orte zu monopolisieren (τοὺς πολλοὺς κωλύουσι κοινωνεῖν τῆς πορθμείας καὶ συνεστηκότες καὶ κωλύοντες τὸν βουλόμενον πορθμεύειν), was sie namentlich durch eine eigenmächtige Herabsetzung des üblichen Fahrgeldes zu erreichen gewusst hatten (ἀντι δύο ὀβολῶν δύο ἄσσάρια πεποιήκασι τὸν ναῦλον). Welche Massregeln zur Steuerung dieser Übelstände ergriffen worden sind, ist aus dem Stein nicht zu entnehmen. Möglicherweise dürfen wir in diesen Zusammenhang noch eine archaische in späterer Umschrift erhaltene Inschrift aus Kyzikos ziehen, in welcher den Nachkommen zweier Bürger innerhalb bestimmter Grenzen Befreiung von ihren Staatsabgaben gewährt wird: παρῆξ ναυ. . ο καὶ τοῦ ταλάντου καὶ ἱππωνίης καὶ τῆς τετάρτης καὶ ἀνδραποδωνίης (Röhl *I. G. A.* 491). Die von den Neueren vorgeschlagenen Ergänzungen ναυ[ωρι]ου¹ und ναυ[πηγι]ου² widersprechen so sehr den Raumverhältnissen und tragen dem Sinn der Stelle so wenig Rechnung, dass sie nicht in Betracht kommen, während das Wort ναῦσσον sich sowohl dem Raum als auch dem Zusammenhang vortrefflich fügt. Wir würden hiernach anzunehmen haben, dass der Seeverkehr von Kyzikos nach bestimmten Küstenpunkten in den Händen des Staates war, der von den Bürgern für die Benutzung der öffentlichen Beförderung eine bestimmte Steuer erhob. Analoge Verhältnisse müssen wir auf Kos voraussetzen, wo das Erhebungsrecht des Frachtzolles in ähnlicher Weise von Staate an private Unternehmer verkauft oder verpachtet worden ist.

Das ναῦσσον wird auf unserem Steine zweimal erwähnt: das erste Mal in Verbindung mit einem Singular (Z. 1 ὁ τὰν ὠνὰν ἑωνημένος ναύσσου . .), das zweite Mal mit einem Plural (Z. 2 τοὶ ἑωνημένοι ὠνὰν ναύσσου). Die nicht zu entziffernden Worte der ersten Zeile enthielten wol eine lokale Angabe über die Richtung oder das Ziel der Fahrt. Im zweiten Fall fehlt diese

¹ J. H. Mordtmann, *Hermes* XV 97.

² Röhl a. a. O. F. Bechtel, *Inschriften des ionischen Dialekts* (Göttingen 1887) 74.

nähere Bestimmung: auf ναύσσου folgen ἄρτων, ΚΑΤΑΤΩΝ. Das letztere Wort ist unverständlich. Möglicherweise steckt in demselben πατητῶν (πατητόν=πατητήριον 'Kelter'; Hesych. s. πατητόν· πεπατημένον· κοινόν. Vgl. Lobeck, *Pathol. prol.* 193) und ist es gestattet zur Motivierung dieser Vermutung auf die Verkaufsregister zweier Tempelinventare aus Mylasa hinzuweisen, in denen unter anderem Landwirtschaftsgerät der Götter auch ein πατητήριον aufgezählt wird (*C. I. G.* II 2694. *Mith. d. athen. Inst.* XV 274). Bei der Häufigkeit der Erwähnung von Nutzbäumen in den kleinasiatischen Kaufcontracten könnte man allerdings auch daran denken, dass in dem zweifelhaften Worte der Genetiv Pluralis von πατητός enthalten wäre, einer Palmengattung, deren Saft von den Medicinern als besonders heilkräftig gepriesen wird, was man auf Kos gewiss zu schätzen wusste.

Z. 4. Die ὠνά τᾶς ὀβελίας ist eine gleichartige wie die eine Zeile vorher erwähnte ὠνά ἄρτων. Pollux VI 75 ὀβελίαι δὲ ἄρτοι, οὓς εἰς Διονύσου ἔφερον οἱ ὀβελιαφόροι. Athenaeus III 111 B ὀβελιαφόροι οἱ ἐν ταῖς πομπαῖς παραφέροντες αὐτοὺς (ὀβελίας ἄρτους) ἐπὶ τῶν ὤμων¹. Über die Bedeutung und die Ursache des Namens dieser Brode vgl. Boeckh-Fränkell, *Staatsh. der Athenener* I 122. Sie waren ebenso wie die der Artemis Munichia heiligen ἀμφιφῶντες² Cultgebäcke, deren Verfertigungsrecht wol von den über dasselbe verfügenden Tempeln verkauft oder verpachtet wurde, wie heutzutage in manchen Ländern die Fabrikation der Kirchenlichte von der Geistlichkeit monopolisirt ist³.

Z. 5 ff. Es folgen die Steuerpächter von Getreide (σίτου),

¹ Lobeck, *Aglaophamus* II 1072. Schömann, *Griech. Alterth.* II³ 228.

² Preller-Robert, *Griech. Mythol.* I 312 Anm. 2. O. Kern, *Ἐφημερίς ἀρχ.* 1890, 136.

³ Es wäre allerdings auch denkbar, dass ὀβελία eine Steuer von einem Obolos bezeichnete und die ἀγοράξαντες τῶν ὠνῶν τᾶς ὀβελίας die Pächter dieser Steuer waren. In Eleusis wurde für die Einweihung in die kleinen Mysterien vom Hierophanten eine Abgabe in der Höhe eines Obolos erhoben (Novossadsky, *Mith. d. athen. Inst.* XIV 411. *C. I. A.* IV, 1 S. 133).

Wein (οἴνου ἐπὶ θαλάσῃ?), Holz (ξύλων), Gerstenmehl (ἀλφίτων), Gehöften (ἐποικιῶν) und Vieh (τετραπόδων). Die Besitzveränderung war im Altertum bekanntlich mit einer besonderen Abgabe belegt, die ἐπώνιον oder ἐπώνια hiess: Suidas s. Ἐπώνια· τέλος ἐστὶ τὸ ἐπὶ ὠνῆ διδόμενον. Pollux VII 15 τὰ δὲ καταβαλλόμενα ὑπὲρ τῶν πιπρασκομένων τέλη ἐπώνια λέγουσιν. C. I. A. I 274. 277. Boeckh-Fränkell, Staatshaushaltung der Athener I 396. Wie weit diese Kaufsteuer in den verschiedenen Staaten Griechenlands verbreitet war und in welchem Umfange sie angewandt wurde, ist sehr ungewiss. Nur die Steine liefern einiges Material. Unsere Inschrift lehrt, dass das Wort ὠνά in derselben Bedeutung wie ἐπώνιον gebraucht worden ist. Wenn die Abschrift ΕΓΙΘΑΛΑΣΣΑΙ richtig ist, so müssen wir annehmen, dass hier an der Küste gewachsener Wein zu verstehen sei, etwa in dem Sinne, wie später (Z. 12) des οἴνος ἐξ οἰκοπέδων Erwähnung geschieht¹. Doch wird man zugeben, dass der Ausdruck οἴνος ἐπὶ θαλάσῃ zur Bezeichnung der Provenienz des Weines wenig geeignet ist und ein Adjectiv hier mehr am Platze wäre. Nach Plinius soll es auf Kos üblich gewesen sein, den Wein mit Seewasser zu versetzen, um ihm dadurch eine grössere Haltbarkeit und mildere Wirkung zu verleihen. Man führte die Erfindung dieses Mittels auf die Veruntreuung eines koischen Slaven zurück: Nat. Hist. XIV 8 *Coi marinam aquam largiorem miscent, a servi furto origine orta, sic mensuram explentis: idque translatum in album mustum Leucocoum appellatur*. Auch Athenaeus kennt diese auf Kos übliche Sitte der Weinbereitung (I 32 *ικανῶς δὲ καὶ ὁ Κῶος τεθαλάττωται*), die später in Kleinasien (Halikarnass, Ephesos, Klazomenai, Myndos) und namentlich auf den griechischen Inseln (Rhodos, Lesbos) häufig angewandt wurde². Der in dieser Weise versetzte, vornehmlich

¹ Vgl. die olymäer Kaufurkunde Mitth. d. athen. Inst. XIV 270. 272: τὰς ἀμπέλους τὰς οὐσας ἐν τῷ ἄνω μέρει.

² Vgl. Rayet, *Archives des missions scientifiques* III (1876) 106. Herr Professor v. Heldreich macht mich darauf aufmerksam, dass es noch heute auf Samos üblich sei, den Wein mit Seewasser zu vermischen.

für den Export bestimmte Wein hiess οἶνος θαλάσσιος, θαλασσίας oder θαλασσίτης (Steph. Thes. IV 234). Es wäre denkbar, dass auch an unserer Stelle solcher Wein gemeint ist und οἶνος ἐπι-θαλάσσιος dieselbe Bedeutung gehabt hätte, wie die eben angeführten Ausdrücke. Sowol die Entscheidung dieser Frage als auch die Entzifferung des folgenden unverständlichen Wortes ist nur durch einen Abklatsch zu erreichen, der hoffentlich bald von diesem Steine genommen werden wird.

Über den Holzhandel auf Kos (Z. 5 τοὶ πριάμενοι ὠνὰν ξύλων) ist aus dem Altertum nichts näheres bekannt, doch bildete derselbe auf der walddreichen Insel gewiss einen bedeutenden Erwerbszweig, der hier ebenso einer staatlichen Steuer unterworfen war wie in Teos, wo eine besondere städtische Holzhandelskasse existirt zu haben scheint (W. Judeich, Mitth. d. athen. Inst. XVI 292 ὅσα ἐς τὴν ξυλοπωλίην τελεῖ)¹. Was den Viehhandel (Z. 7 ὠνὰ τετραπόδων. Z. 8 ζευγέων) und seine Besteuerung durch den Staat betrifft, so ist auf die bereits erwähnte Inschrift aus Kyzikos hinzuweisen, aus der man ersieht, dass hier für den Pferdekauf (ἵππωνίη) eine bestimmte Abgabe an den Staat gezahlt wurde (I. G. A. 491

¹ W. Judeich bemerkt zu der Inschrift a. a. O. 293: 'Bruchstück eines Synoikismos- oder Sympolitievertrags zwischen Teos und einer anderen Gemeinde. Die Schrift wie die Anwendung des Dialekts weisen auf die frühe hellenistische Zeit, doch lässt sich ebensowenig der genauere Zeitpunkt wie der Name der mit Teos verschmolzenen Gemeinde feststellen. Das erhaltene Stück bildete den Schluss der Urkunde und regelte im Einzelnen die den Neubürgern auf zehn Jahre verliehene Steuerfreiheit'. Ich glaube, dass die Stadtgemeinde, mit der Teos dieser Urkunde gemäss in ein Sympolitieverhältniss getreten ist, Lebedos war, über dessen geplante Vereinigung mit Teos wir einen inschriftlichen Brief des Königs Antigonos besitzen, der aus einem der letzten Jahre des vierten Jahrhunderts datirt (Dittenberger, *Sylloge* 126). In dieser Urkunde wird unter den Bedingungen des Sympolitievertrages ausdrücklich die Steuerfreiheit namhaft gemacht (Z. 66 ff.). Im Einzelnen wird Niemand eine buchstäbliche Übereinstimmung zwischen beiden Urkunden erwarten, da die praktische Ausführung des συνοικισμός sich keineswegs mit den Wünschen des Antigonos in allen Punkten gedeckt zu haben braucht. Das gilt auch von der zeitlichen Begrenzung der Steuerfreiheit.

Z. 5). Ὑποζύγια und περιζύγια werden auch in der teischen Inschrift genannt, als Wesen die hier von der Viehsteuer befreit sein sollen¹.

Z. 7 ff. Auffallend ist die Erwähnung der Steuerpächter von kalymnischem Wein, der auf Hausgrundstücken gezogen war (ἀγοράξαντες τὰν ὄνων ἐν Καλύμνᾳ οἴνου ἐξ οἰκοπέδων). Der koische Grundbesitz muss sich hiernach auch auf die nordwestliche Nachbarinsel erstreckt haben². Unter den οἰκόπεδα wird man wol umfangreichere Ruinenfelder zu verstehen haben, die für den Weinbau nutzbar gemacht worden waren in ähnlicher Weise wie heutzutage in Casamicciola auf Ischia, wo auf dem Schutt der zerstörten Stadt der schönste Wein gezogen wird³. Die Erwähnung der Zollpächter von ζεύγη und ἔρια bezieht sich ebenfalls nicht auf Kos, sondern auf Kalymna. Man wird die kalymnische Wolle nach Kos ausgeführt und hier in den Wollwebereien verarbeitet haben, wie z. B. die teischen Wollfabriken ihre Rohstoffe aus Milet bezogen haben (Mitth. d. athen. Inst. XVI 292 Z. 13 καὶ ὁπόσοι ἂν χλάνδι[α] ἐργάζωνται... ἐξ ἐρίων Μιλησίων ἢ τ[ρι]χείων ἢ μά[λλων]... τούτων αὐτοῦς ἀτελεῖς εἶναι).

Z. 9. Über die ὄνα ἀμπελοστα[τ]ευτῶν (ΑΜΠΕΛΟΣΤΑ-

¹ Für die Besteuerung von Tieren liefert eine kürzlich in der aiolischen Stadt Aigai gefundene Inschrift ein hübsches Beispiel (S. Reinach, *Revue des études grecques* IV 1891 S. 270).

² Nach Diodor ist Kalymna (oder Kalydna) von Kos aus besiedelt worden: V 54 οἱ δὲ τὴν Νίσυρον τὸ παλαιὸν οἰκίσαντες ὑπὸ σεισμῶν ἐφθάρησαν· ὕστερον δὲ Κῶοι καθάπερ τὴν Καλύδναν ταύτην κατώκησαν. Vgl. Strabon X 489. M. Dubois, *Bull. de corr. hell.* VIII 41. Während der Perserkriege war sowol Kos als auch Kalymna den Halikarnassiern unterworfen (Herod. VII 99). Aus der grossen im zweiten Jahrhundert v. Chr. bei Gelegenheit eines Processes zwischen Kos und Kalymna abgefassten Schiedsgerichtsinschrift erfahren wir, dass die Kalymnier den Koern hypothekarisch Wald verpfändet haben: *Inscriptions juridiques grecques* (Paris 1891) S. 162 B Z. 9. Vgl. Ovid, *De arte amat.* II 81 *silvis umbrosa Calymne*.

³ In der Verkaufsurkunde aus Mylasa C. I. G. II 2694 b werden die οἰκόπεδα im Zusammenhang mit ἀμπελοι παράδεισοι und den προσοῦσαι νομαί erwähnt. Vgl. auch die Inschriften bei Dittenberger, *Sylloge* 114 Z. 15 und U. Köhler, *Hermes* XXIII 393 Z. 8.

ΥΕΥΤΩΝ) lässt sich nichts sicheres sagen, da die Lesung ungewiss ist. Wilhelm, welchem die Herstellung dieser wie mancher anderer Stellen der Abschrift verdankt wird, verweist auf Pollux VII 141, wo ein Verbum ἀμπελοστατεῖν erwähnt wird. Die σώματα γυναικεία sind aus den delphischen Freilassungsurkunden genugsam bekannt¹. Wie die Inschriften zeigen, wurde auch der Sklavenhandel von Staate besteuert (*C. I. A.* I 277 Z. 14 ff. U. Köhler, Sitzungsber. der Berliner Ak. 1865 S. 542). In Kyzikos war seit Alters her eine Sklavenkaufsteuer (ἀνδραποδωνίη) üblich (*I. G. A.* 491), während in Teos eine Verkaufsteuer für Sklaven existierte, von der die Bürger bei Gelegenheit des Synoikismos eximirt wurden (Mitth. d. athen. Inst. XVI 292 Z. 11). Dasselbe war in Rom der Fall, wo beim Sklavenkauf eine Abgabe erhoben wurde, die anfangs der Käufer, später der Verkäufer zu erlegen hatte (Dio Cass. 55, 31. Tacit. Ann. XIII 31. Marquardt, Röm. Staatsverw. II² 279 Anm. 2).

Z. 10 ff. 'Es sollen ferner nach dieser Regel opfern und eine Hütte errichten sowol die Steuerpächter der öffentlichen Warte (τοὶ ἀγοράξαντες τὰν ὠνὰν σκοπᾶς δημοσίας) als auch der Pächter der anderen Warte, die sich auf dem Nautilios befindet (ὁ τὰν ἄλλ(λ)αν μισθωσάμενος σκοπὰν τὰν ἐπὶ Ναυτίλειῳ)'. Z. 18 ff. 'Desgleichen sollen diejenigen, welche Warten verpachten (ὄσσ(ο)ι κα σκοπᾶς μι(σ)θοποιήσωνται) oder eine private Warte gepachtet haben (ἢ ἔχ(ω)ντ(ο)ι ἰδιωτικὰν μεμισθωμένοι), dem Poseidon und der Kos ein Schaf im Werte von 30 Drachmen und der Rhodos eins in demselben Werte opfern, solange ihre Warte Bestand hat (ἐς ὃ κα ἢ συνεστηκυῖα ἄ σκοπᾶ)'. Was hat man unter diesen Warten zu verstehen? Darüber kann kein Zweifel sein, wiewol das Wort σκοπᾶ in der hier angewandten Bedeutung bisher nicht überliefert ist. Die Warten, die unserer Inschrift zufolge auf Kos besteuert und verpachtet wurden, sind Thunfischwarten (θυννοσκοπεῖα), deren man sich fast auf allen Küsten und Inseln des Mittelmeeres

¹ Wescher-Foucart, *Inscriptions de Delphes* (Paris 1863).

zum Fischfang bediente¹. Dieselben wurden an erhöhten Punkten des Meerestades errichtet, um von ihnen aus die Züge der Thunfischheerden zu beobachten, die man schon von weitem an der Bewegung und Färbung der Meeresoberfläche erkennen konnte². Noch heute erblickt man an der Nordküste Siciliens zwischen Palermo und Termini oder an den Ufern des Bosporos hohe aus dem Meer emporsteigende Holzgerüste, die demselben Zweck dienen, wie die antiken Warttürme. Eine wie grosse Bedeutung der Thunfischfang ehemals in den östlichen Gewässern des ägäischen Meeres gehabt hat, lässt sich daraus erkennen, dass die Inseln Samos und Chios den Thunfisch auf ihre Münzen prägten, sowie aus verschiedenen gelegentlichen Nachrichten aus Rhodos, Kypros, Karien und Lykien, in denen des Thunfischfanges Erwähnung geschieht³. Aus dem westlichen Küstendemos Halai in Attika wird uns überliefert, dass der Thunfischfang daselbst vom Staate verpachtet wurde und dass der Ertrag, den die Pacht abwarf, zur Bestreitung eines Opfers verwandt wurde⁴. Ähnliche Verhältnisse müssen auf Kos vorgelegen haben. Auf unserer Inschrift werden die öffentlichen Warten von den privaten geschieden: der σκοπὰ δαμοσία wird die 'andere', auf dem Nautileos gelegene, gegenübergestellt⁵. Der Pächter der öffentlichen Warte scheint ausser der Pachtsumme noch eine besondere Steuer bezahlt zu haben, die vom Staate an einen Steuerpächter verpachtet wurde, während der Pächter der 'andern' Warte bloss die Pachtsumme zu entrichten hatte. Z. 19, wo von privaten

¹ Vgl. Aristoph. Equit. 313. Strabon V 223. 225. XVII 834. Theokr. III 25. Aelian, *Hist. an* XV 5.

² Alkiphron I 17, 1 Οὐκ ἐς κόρακας φραρήσεται ὁ σκοπιούρος ὁ Λέσβιος; φρίκη σκιεράν κατὰ μέρος τὴν θάλατταν ἰδὼν ἀνεβόησεν ὡς πλῆθους ὄλου προσιόντος θύννων ἢ παλαμύδων.

³ P. Rhode, *Thynnorum captura quanti fuerit apud veteres momenti* Jahrb. f. Philol. S. B. XVIII 1890 S. 37.

⁴ Krates ἐν τῷ περὶ τῶν Ἀθήνησι θυσιαῶν bei Photius s. Κύννειος. Vgl. Att. Geneal. 305. Boeckh-Fränkel, Staatsh. d. Athener I 263.

⁵ Der Name dieser jedenfalls an der Küste zu suchenden Örtlichkeit ist bis jetzt noch nicht bekannt.

Warten (*ιδιωτικά*) die Rede ist, handelt es sich ebenfalls um ein verpachtetes Ausübungsrecht, nicht um eine Steuerpacht. Die Sakralverordnung der Koer schreibt vor, dass sowol die Verpächter als auch die Pächter privater Thunfischwarten zu denselben Opferleistungen verpflichtet sein sollen; desgleichen die Steuerpächter der Staatswarte (*τοὶ ἀγοράξαντες τὰν ὠνὰν σκοπᾶς δαμοσίας*). Diese Bestimmungen weichen von den athenischen im Einzelnen ab. Während in Attika der Staat aus dem Ertrage, den der monopolisirte Thunfischfang in Halai einbrachte, die Kosten des Opfers bestritt, wurde auf Kos der Einzelne, gleichviel ob er Besitzer oder Pächter einer Warte war, zur Opferleistung herangezogen. Dieses öffentliche Opfer wurde dem Poseidon und den beiden Inselheroinnen Kos und Rhodos dargebracht. Die Nymphe Kos erscheint auf unserem Stein zum ersten Mal als Eponyme der Insel¹. Die Art wie hier und an den anderen Stellen der Inschrift dieser heiligen Trias gedacht wird, lehrt, dass die Rhodos nicht ein ursprüngliches Glied derselben war, sondern erst später in den

¹ Sie ist in der Sage eine Tochter des Merops, des ältesten Königs der Insel, und der Echedemia (bei Roscher nachzutragen). Steph. Byz. s. Κῶς. Et. M. 507, 55. Ausserdem scheint auf Kos auch ein Heros dieses Namens verehrt worden zu sein, der als Ktistes der Insel galt (Steph. Byz. s. Αἰμοβία Et. M. 741, 53), während eine andere von der griechischen Einwanderung noch unberührte Sagenform die Besiedelung der Insel dem Kandalos zuschrieb, einem Sohne des Helios und der Rhodos (Apollodor bei Diod. V 57. Wilamowitz, Hermes XVIII 429). Der Name dieses offenbar karischen Helden scheint mit dem koischen Vorgebirge Σκάνδαλον zusammenzuhängen (Strabon XIV 917. Bethe, Hermes XXIV 431). Sollten sich etwa diese bereits in vorgriechischer Zeit ausgesponnenen Sagenbeziehungen zwischen Kos und Rhodos im Cultus der hellenistischen Zeit noch wieder spiegeln? Ich möchte das nicht annehmen. Auch die Göttin Rhodos ist eine frühe Schöpfung der einheimischen Sagenbildung (Pindar VII 16), als Eponyme der Insel eng verwoben mit dem rhodischen Sonnencultus, der sicherlich karischen Ursprunges ist. Wir finden sie in einem rhodischen Volksbeschluss aus dem Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. (Cauer, *Deductus inscript. graecarum*² 181 ἔδοξε τῷ δάμῳ ἰγαθᾶ τύχᾳ· εὐξασθαι μὲν τοὺς ἰσρεῖς καὶ τοὺς ἰσροθύτας τῷ Ἄλιῳ καὶ τῷ Ῥόδῳ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς πᾶσι καὶ πάσαις καὶ τοῖς ἀργαγέταις καὶ τοῖς ἥρωσι, ὅσοι ἔχοντι τὰν πόλιν καὶ τὰν χώραν τὰν Ῥοδίων).

Bund aufgenommen worden ist. Der eigentliche Gott, dem das Opfer seit Alters zukam, war jedenfalls Poseidon, den ein interessantes Zeugnis, das uns Athenaeus aufbewahrt hat, in direkte Verbindung mit dem Thunfischfang setzt (VII 297 Ἀντίγονος ὁ Καρύστιος ἐν τῷ περὶ λέξεως τοῦς Αἰολέας λέγει θυσίαν ἐπιτελοῦντας τῷ Ποσειδῶνι ὑπὸ τὴν τῶν θύνων ὄραν κτλ.).

Ausser der δαμοσία σκοπά, deren Gesamtertrag in die Staatskasse floss, und der anderen auf dem Nautilios, die, wie es scheint, eine private war, werden auf dem Stein noch allgemein σκοπαί erwähnt, über deren Zugehörigkeit sich nichts näheres sagen lässt. Die Möglichkeit, dass dieselben Tempel-eigentum waren, ist nicht ausgeschlossen; wenigstens berichtet uns eine Inschrift aus dem gegenüberliegenden Halkarnass, dass dort ein bestimmter Strich des Meeres mit einer Thunfischwarte (ὄρκυνεῖον, nach einer besondern Species, dem ὄρκυνος, so benannt) den Göttern gehört habe und bei Gelegenheit zusammen mit anderem Tempelbesitz verkauft worden sei (Dittenberger, *Sylloge* 6 Z. 44).

Z. 12 ff. Die beiden folgenden Rubriken unserer Inschrift beziehen sich auf die Steuerpächter sakraler Einkünfte (Z. 12 ὁ πριάμενος τὰν ὠνὰν τὰν Μουσᾶν. Z. 13 ὁ πριάμενος τὰν ὠνὰν τοῦ Ἀφροδισίου). Der Ausdruck ὁ πριάμενος τὰν ὠνὰν τὰν Μουσᾶν enthält offenbar eine Kürzung: es ist vielleicht τᾶς ἱερατείας zu ergänzen und der Steuerpächter des käuflichen Priestertums der Musen zu verstehen¹. Dass auch beim Kauf der Priesterstellen eine Steuer erhoben worden sei, ist freilich, so viel ich weiss, nicht überliefert. Es ist mir daher wahrscheinlicher, dass es sich hier um die Pachtung einer öffentlichen Abgabe handelte, die zur Bestreitung eines Opfers für die Musen verwandt wurde. Man würde in diesem Falle τοῦ ἱεροῦ zu ergänzen haben. Vgl. die Inschrift aus Mykonos bei Dittenberger, *Sylloge* 373 Z. 37 ὁ ἐργαζόμενος τὸ χωρ]ιον τὸ ἐν [τῷ (ἱερῷ) τ]οῦ Ἀχελώϊου μίσθωμα ἀποδιδότω [αὐτοῦ] Ἀχ[ε-

¹ Vgl. H. Herbrecht, *De sacerdotii apud Graecos emptione venditione* (Strassburg 1885) 25.

λῶι]ω[ι καί] τοῦτο καταθύεσθω und *C. I. A.* II 576 Z. 22 ἀπὸ δὲ τοῦ τόκου [τε καί] τῶν μισθώσεων... θύειν τὰ ἱερὰ τὰ τε εἰς Πλωθεῖ[ας καί] οἰνὰ καὶ τὰ εἰς Ἀθηναίους. Zur Erklärung dieser Tatsache dient eine Stelle in Bekkers *Anecdota* I 432 Ἀπὸ μισθωμάτων θύειν· οἱ Ἀττικοὶ ἔλεγον οὕτω δημοσίως θυσίας, ἅς ἐργολαβοῦντες ἐτέλουν. 207 ἔθος γὰρ ἦν τοῖς βουλομένοις μισθοῦσθαι τὰς θυσίας καὶ τέλος ἦν τῶν θυσιῶν πωλούμενον τῷ βουλομένῳ¹. Das Ἀφροδείσιον (Z. 13) kann entweder ebenfalls ein solches vom Staate verpachtetes Opfer für Aphrodite (Vgl. *C. I. A.* II 570 Z. 3 [ἐ]ς τὸ Ἡρακλεῖον Π Χ Χ. [ἐ]ς Ἀφροδίσεια Χ Χ Η) oder ein der Göttin geweihtes Grundstück (τέμενος) gewesen sein, dessen Ertrag vom Staate oder vom Tempel an einen Unternehmer verpachtet war. Vgl. Xenophons πόροι IV 19 μισθοῦνται γοῦν καὶ τεμένη καὶ ἱερὰ καὶ οἰκίας, καὶ τέλη ὠνοῦνται παρὰ τῆς πόλεως². Durch die inschriftliche Erwähnung des Musen- und Aphroditcultes wird der Kreis der auf Kos bezeugten Gottheiten um zwei neue Mitglieder vermehrt.

Z. 14. Den nächsten cultpflichtigen Negotianten repräsentirt ein πριάμενος τὰν ὠνὰν κύκλου γὰρ. Um den Sinn des Wortes κύκλος in dieser Verbindung zu verstehen, müssen wir von der technischen Bedeutung ausgehen, die dasselbe auf dem athenischen Marktplatze hatte. Hier bezeichneten die κύκλοι die kreisförmigen Standplätze, auf denen die verschiedenen Waarengattungen zum Verkauf ausboten wurden. Diese κύκλοι werden in der neueren Komödie und bei den späteren attischen Rednern häufig erwähnt. Vgl. Wachsmuth, Stadt Athen II 462. Hesychios giebt uns folgende Erklärung des Wortes s. κύκλος· περίβολος καὶ ἐν ἀγορᾷ τόπος, ἐνθα σκεύη καὶ σῶματα πιπράσκειται. Wenn wir die hier bezeugte Anwendung des Wortes auf das landwirtschaftliche Gebiet übertra-

¹ P. Stengel hätte wol gethan in seinen griechischen Sakralaltertümern wenigstens mit einem Worte auf diese Dinge hinzuweisen. Die bei Boeckh-Fränkell, Staatsh. der Athener I 267 über die θυσίαι ἀπὸ μισθωμάτων vorgetragenen Ansichten kann ich nicht für zutreffend halten.

² *C. I. A.* IV, 1 S. 66, 53 a μισθοῦν δὲ τὸν βασιλέα τὸ τέμενος τὸ Νηλέως καὶ τῆς Βασιλῆος κατὰ τὰδε.

gen, würden wir unter κύκλος γᾶς ein kreisförmig umgrenztes Stück Ackerland zu verstehen haben¹. Dass wir dazu in der That berechtigt sind, zeigt folgender Passus einer kleinasiatischen Inschrift: ὁ δὲ περίβολός ἐστιν τῆς γῆς σπόρου κύκλων ἑκατὸν ἑβδομήκοντα καὶ οἰκόπεδα καὶ κῆπος (Dittenberger, *Sylloge* 114 Z. 14 ff.)². Da in den beiden vorhergehenden Rubriken von der Verpachtung sakraler Einkünfte die Rede ist, möchte ich wenigstens die Möglichkeit in Frage stellen, ob es sich auch in unserer Inschrift nicht um ein Grundstück handeln könnte, das einer Gottheit (Γᾶ) geweiht war.

Z. 15. Es folgen die Steuerpächter von verschiedenen Marktartikeln: Weihrauch, Hülsenfrüchten, Pökelfleisch (τοὶ ἔχοντες τὰν ὠνάν λιβανοπ(ω)λᾶν, ὄσπρι(ω)ν, ταρίχο(υ)). Die Form

¹ Das Grundstück wird von einer Rundmauer eingefasst gewesen sein wie auf Tenos: Newton, *Ancient Greek inscriptions* II 377 Z. 81 τὰ ἐργάσιμα χωρία τὰ Καλλικράτους καὶ ὡς περιάγει τὸ τεῖχος κύκλω. Vgl. R. Weil, *Mitth. des athen. Inst.* II 62.

² Das Wort κύκλος hat übrigens in der griechischen Landwirtschaft noch eine specielle Bedeutung, deren Kenntniss wir der exacten Erläuterung verdanken, die C. Wachsmuth einer Stelle des Hesychios hat zu Theil werden lassen (*Rhein. Mus.* 1889 S. 153). Dieselbe lautet s. Οἰνατοὶ τὰν χαράδραν· φησὶ Δήμων ὅτι τῆς Ἀττικῆς ἐστὶ τόπος Οἰνότη· οἱ δὲ ἐνταῦθα γεωργοῦντες παρετεύσαντες τὴν ἄνω φερομένην χαράδραν ἀρδεύειν τὰ δένδρα καὶ τὰς ἀμπέλους ἐπεχείρουσιν (Zenob. τοὺς οἰκείους κατήρδευσαν παραδείσους)· ὕδατος δὲ πολλοῦ γενομένου συνέβη καταρραγέντα τῶν κτημάτων πολλὰ διαφθεῖραι καὶ τῶν τόπων δὲ τοὺς κύκλους ἐγγῶσαι. Wachsmuth bemerkt treffend, dass unter den κύκλοι hier die kreisförmigen Gräben zu verstehen seien, mit denen man nach allgemein hellenischer Sitte die Ölbäume und Weinstöcke einzufassen pflegte. Dieselben sind identisch mit den in der landwirtschaftlichen Litteratur des Altertums öfter erwähnten γῦροι, die uns auch auf der mytilenischen Katasterinschrift begegnen (Cichorius, *Mitth. d. athen. Inst.* XIII 48). Diese Rundgräben dienten und dienen noch heutzutage samt den zugehörigen Rundwällen zur Bewässerung und Befruchtung der Ölbäume in Griechenland wie in Kleinasien. Natürlich ist es ausgeschlossen, dass diese Erdeinfriedigungen jemals besteuert worden sein sollten. Man könnte in diesem Fall nur an das zwischen den Kreisen liegende Ackerland denken, das im Altertum sicherlich ebenso wie heutzutage mit Getreide bebaut wurde. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob der Genetiv κύκλου in unserer Inschrift anstatt von ὠνάν nicht von γᾶς abhängig sein und γᾶ κύκλου nicht ähnlich wie γῆ σπόρου ('Saatland') ein technischer Ausdruck für das zwischen den Kreisgräben der Ölbäume gelegene Ackerland sein könnte.

des ersten Wortes ist auffällig. Ein λιθωνωτοπώλης wird von Kratinos (II 239 K.) und auf den Inschriften der athenischen φιάλαι ἐξελευθερικαί öfter erwähnt (A. Kirchhoff, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1887 S. 15 Z. 20. Lolling, Δελτίον ἀρχ. 1889 S. 64 Z. 3). Der Begriff ὄσπρις hatte im Altertum einen sehr weiten Bedeutungsumfang (Platon, Krit. 115 A. Theophr. *Hist. plant.* VIII 5. Hesych. s. v.). Eine ὄσπριόπωλις wird im Schol. Aristoph. Plut. 427 genannt. Unter τάριχος sind hier wol eingepökelte Fische zu verstehen, die einen der beliebtesten und wichtigsten Marktartikel bildeten. Vgl. Wachsmuth, Stadt Athen II 470. Die ταριχοπῶλαι kommen in der Litteratur häufig vor, τάριχος und οἶνος Κῶος als Schiffsfracht bei Demosth. g. Lakritos 32. Auf Mykonos wurde aus dem Ertrage der Fischsteuer ein öffentliches Opfer bestritten: Dittenberger, *Sylloge* 373 Z. 10 καὶ ἀπὸ τοῦ τέλους τῶν ἰχθύων βουλὴ πριαμένη ἱερεῖα εἴκοσι δραχμῶν δίδωτω. Welche Rolle der Fischhandel auf Kos gespielt hat, ersieht man aus einer spätern Rubrik unserer Inschrift (Z. 21), in der den 'Kleinhändlern auf dem Fischmarkte' (τοὶ μετὰβολοὶ τοὶ ἐν τοῖς ἰχθύσιν) vorgeschrieben wird, dem Poseidon und der Kos ein Schaf im Werte von 30 Drachmen und der Rhodos eins in demselben Werte zu opfern.

Z. 16. Die letzte auf unserem Stein erwähnte ὠνά ist die τοῦ ἱατρικοῦ. Die Rolle, welche die Ärzte im Altertum auf Kos gespielt haben ist bekannt. In dem von Hicks veröffentlichten koischen Sakralkalender werden unter dem Cultpersonal, das am Festtage des Zeus Polieus mit Opferanteilen bedacht wurde, auch die Ärzte als Empfänger einer Portion genannt (*Journal of Hell. studies* IX 335 ἱατροῖς κρέας). Man könnte hiernach geneigt sein, die ὠνά τοῦ ἱατρικοῦ in der koischen Inschrift ähnlich aufzufassen wie die Erwerbung irgend einer der käuflichen Priesterstellen, und annehmen, dass die koischen Ärzte das Recht zu practiciren gleichsam wie ein Patent vom Staate hätten erkaufen müssen. Dieser Auffassung würde der Sinn entsprechen, den das Wort ἱατρικόν in einer Stelle des Xenophon zu haben scheint (*Mem.* IV 11, 5 τοῖς βουλομένοις παρὰ

τῆς πόλεως ἰατρικὸν ἔργον λαβεῖν)¹. In Wirklichkeit liegen aber die Dinge gerade umgekehrt: nicht der Arzt zahlt dem Staate, sondern der Staat dem Arzte für die Ausübung seiner ärztlichen Thätigkeit. Der öffentliche Arzt hat die Pflicht, seine Kranken unentgeltlich zu behandeln und erhält dafür vom Staate eine Remuneration, die dieser von den Bürgern als öffentliche Abgabe erhebt². Wie aus dem Wortlaut zweier Urkunden aus Delphoi und Teos hervorgeht, hiess diese für die Besoldung der Ärzte bestimmte Steuer ἰατρικόν. Die delphische Gemeinde erteilt auf Volksbeschluss einem ihrer Bürger die Befreiung von dieser Abgabe: Dittenberger, *Sylloge* 313 ἔδοξε τῶν πόλει Φιλιστίωνι καὶ ἐγγόνοις ἀτέλειαν εἶμεν χοραγίας καὶ τοῦ ἰατρικοῦ. Dagegen wird auf dem teischen Steine die Arztsteuer ausdrücklich nicht in die Abgabefreiheit mit eingeschlossen (Judeich, *Mitth. des athen. Inst.* XVI 292 Z. 11 εἶναι δὲ αὐτοὺς κα[ὶ τῶν ἄλλων εἰσφορ]ῶν ἀτελεῖς πλὴν ἰατρικοῦ). Wir werden demnach in dem ἔχων τὰν ὄναν τοῦ ἰατρικοῦ auf der koischen Inschrift einen Unternehmer zu sehen haben, an den das Recht der Erhebung der Arztsteuer vom Staate verpachtet war.

Während sich die Liste der Opferpflichtigen bisher ausschliesslich aus den Käufern oder Pächtern verschiedenartiger Besitz- und Gewerbesteuern zusammensetzte, erscheinen von jetzt ab auch andere Berufsklassen unter den Teilnehmern des Cultes.

Z. 17. Merkwürdig und neu ist die Erwähnung der ΚΟΠΟΞΥΣΤΑΙ, die dem Poseidon und der Kos ein Schaf zu 30 Drachmen und der Rhodos eins zu demselben Preise opfern sollen. Es scheint, dass auch hier, wie an mehreren Stellen unserer Inschrift Ω und Ο mit einander verwechselt sind und wir κωποξύσται zu lesen haben, ein Wort, das in der

¹ Vgl. A. Vercoutre, *La médecine publique dans l'antiquité grecque. Revue archéol.* XXXIX (1880) 341.

² Der auf Volksbeschluss (Dittenberger, *Sylloge* 330) belobte koische Arzt Xenotimos war, wie die Gegenüberstellung der ἰατρῶν τῶν δημοσιευόντων lehrt, ein Privatarzt, der seine Patienten ἀτεπάγγελτος curirte.

Litteratur nicht überliefert, in seiner Bedeutung jedoch durchaus klar ist. Vgl. Theophrast, *Hist. plant.* V 1, 6 ἔστι δὲ καὶ πολύλοπον ἢ ἐλάτη καθάπερ καὶ τὸ κρόμμυον· αἰεὶ γὰρ ἔχει τινὰ ὑποκάτω τοῦ φαινομένου καὶ ἐκ τοιούτων ἢ ὅλη· δι' ὃ καὶ τὰς κώπας ξύοντες ἀφαιρεῖν πειρῶνται καθ' ἓνα καὶ ὁμαλῶς¹. Wenn wir erwägen, welche Rolle die Ruder im antiken Seewesen spielten, werden wir die Bedeutung dieses Gewerbezweiges nicht unterschätzen. Die beiden folgenden Rubriken, die Pächter der Thunfischwarten und die Kleinhändler mit Fischen, sind bereits oben besprochen worden.

Z. 21 ff. Der letzte Teil unserer Urkunde enthält eine genaue Aufzählung der sakralen Leistungen, zu denen das zum Seewesen gehörige Beamtenpersonal der Koer verpflichtet war. An erster Stelle werden die νεωλκοί genannt, die 'Schiffszieher', welche die Schiffe auf Maschinen ans Land bewegten, um sie hier aufzustellen. Vgl. Pollux VII 190 νεωλκοί· τὰ δὲ τῶν νεωλκῶν ξύλα, οἷς ὑποβληθεῖσιν ἐφέλκονται αἱ νῆες, φάλαγγες καὶ φαλάγγια. *C. I. A.* II 467 Z. 37 ἐποίησαντο δὲ καὶ τὰς καθολκὰς καὶ τὰς νεωλκ[ίας πειθαρχοῦντες τοῖς ὑπὸ τῶν στρατηγῶν παραγγελλομένοις. Hinsichtlich der Grösse ihrer Opferleistung stehen die νεωλκοί auf derselben Stufe wie die unmittelbar vor ihnen erwähnten Fischhändler, mit dem Unterschiede, dass jenen die Opferkosten (60 Drachmen) von den ταμίαι ausgezahlt werden. Der Ausdruck λαμβανόντων δὲ ὁμοίως καὶ οὔτοι muss sich auf eine früher erwähnte Auszahlung aus der Staatskasse beziehen, die auf unserem Stein nicht mehr erhalten ist.

Der ναύαρχος sowie jeder einzelne der Trierarchen (ἕκαστος τῶν τριηραρχῶν) werden zur Opferung von 3 Schafen an Poseidon Kos und Rhodos verpflichtet, wofür ihnen die Schatzmeister je 90 Drachmen auswerfen sollen. Die grösste Opferleistung wird den καρπολογεῦντες auferlegt: 3 Schafe an Po-

¹ Ich habe anfangs, bevor ich diese Stelle gefunden hatte, an κοπροξύσαι gedacht, die auf einem im Louvre befindlichen Papyrus aus Ägypten erwähnt werden (Papyrus XI, vgl. E. Egger, *Journal des savants* 1873 S. 98).

seidon Kos und Rhodos; jedes im Werte von 40 Drachmen ohne Wiedererstattung der Opferkosten aus dem Staatsschatze¹. Καρπολογεῖν scheint hier in demselben Sinne wie ἀργυρολογεῖν gebraucht zu sein und wir haben es wol mit einer den athenischen νῆες ἀργυρολόγοι entsprechenden Einrichtung zu thun. Den letzten Posten bilden die ὑπηρέται τῶν μακρῶν ναῶν, deren Opferleistungen im einzelnen nicht mehr auf unserer Inschrift erhalten sind.

Die Bedeutung des Steines sowol in culturgeschichtlicher als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht springt jedem in die Augen. Eine speciellere Verwertung desselben für die politische Geschichte muss ich mir leider versagen, solange nicht durch einen Abklatsch eine sichere Basis für die Zeitbestimmung geschaffen ist, wiewol ich kaum glaube, dass durch einen solchen die oben auf Grund religionsgeschichtlicher Erwägungen gezogenen Zeitgrenzen wesentlich verschoben werden würden.

Athen.

JOHANNES TOEPFFER.



¹ Für den Preis der Opfertiere liefert uns auch die grosse Festinschrift aus Kos interessante Belege (*Journal of Hellenic studies* IX 328).